

Rechtstipp: Neues Verpackungsgesetz

# Gelegentliche Wildbretabgabe nicht betroffen

Zum neuen Jahr wurde die bisher geltende Verpackungsverordnung durch das so genannte Verpackungsgesetz abgelöst. Ändert sich dadurch etwas für die Jäger, wenn sie zum Beispiel zerwirktes Wildbret in der Vakuumverpackung abgeben? BJV-Justiziar Dr. Peter Greeske erläutert.



Der nur gelegentliche Verkauf von verpacktem Wildbret fällt nicht unter das Verpackungsgesetz, weil dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Ab dem 1. Januar 2019 gilt statt der Verpackungsverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, VerpackV) in Deutschland das neue Verpackungsgesetz (Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen). Nach den Regelungen dieses neuen Verpackungsgesetzes muss sich jeder „Vertreiber“ oder „Hersteller“ einem (dualen) System anschließen und sich bei einer neuen Zentralstelle registrieren lassen.

Eine gute Nachricht für die Jäger: Bei der Schaffung des neuen Gesetzes wollte der Gesetzgeber erkennbar keine völlige inhaltliche Neuregelung, sondern nur detaillierter festlegen, auf welche Weise das gesetzgeberische Ziel der

bestmöglichen Vermeidung von Verpackung zu erreichen ist. Als Hersteller und Vertreiber im Sinne der gesetzlichen Definition kommen nur Personen in Betracht, die gewerbsmäßig tätig sind. Gemeint sind hiermit Personen, die Verpackungsmaterial mit verpackter Ware in den Verkehr bringen. Wenn also nur solche Personen vom Gesetz betroffen sein sollen, die gewerbsmäßig tätig sind, muss es denknotwendig auch einen Personenkreis geben, der zwar wie ein Hersteller und Vertreiber Verpackungen in Verkehr bringt, dies aber eben nicht gewerbsmäßig macht. Nach dem Wortstamm sollte sich die Abgrenzung zwischen gewerbsmäßigem und nicht gewerbsmäßigem Verpacken an der gängigen Definition des Gewerbes orientieren: jede erlaubte selbstständige, nach außen erkenn-

bare Tätigkeit, die planmäßig, für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Der nur gelegentliche Verkauf von verpacktem Wildbret sollte damit im Ergebnis nicht unter das Verpackungsgesetz fallen, weil dies nicht gewerbsmäßig erfolgt. Es fehlt regelmäßig schon an der Gewinnerzielungsabsicht. Die Verwertungserlöse aus Wildbret mögen die Gesamtkosten der Jagdausübung lindern, führen aber regelmäßig (leider) nicht zu einem Gewinn. Dies ist auch allgemein bekannt, so dass von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgegangen werden kann.

Als Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit eines Revierinhabers kann auch die Notwendigkeit einer amtlichen Wildbretuntersuchung herangezogen werden. Denn eine solche Untersuchung ist gerade nicht erforderlich, wenn das Wildfleisch nur in geringen Mengen an nahe gelegene Einzelhandelsbetriebe oder Endverbraucher abgegeben wird, wobei als „geringe Menge“ das Wildbret einer Tagesstrecke gilt.

Bereits die alte Verpackungsverordnung wurde auf Jäger, die nur in geringem Umfang Wildbret verkauft haben, nicht angewandt. Der BJV begrüßt die Klarstellung des Gesetzgebers beim neuen Verpackungsgesetz durch die Änderung des Wortlautes, nach der das Recht sich dem Leben anpasst und der gelegentliche Verkauf von verpacktem Wildbret von dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes nun erkennbar ausgenommen ist.

Rechtstipp: Jagdschein verlängern

## „Eignungsprüfung ohne Anlass ist nicht gerechtfertigt“

In den vergangenen Monaten wurde aus verschiedenen Landkreisen Bayerns bekannt, dass es zu Problemen bei der Bearbeitung und Erteilung der Jagdscheinverlängerungen gekommen sei. Wir fragen den Justiziar des BJV, Dr. Peter Greeske, um was es sich handelte, und wie Jäger damit umgehen sollten.



Dr. Peter Greeske ist Rechtsanwalt und Landesjustiziar des BJV.

**JiB: Von welchen Hürden bei der Verlängerung des Jagdscheins berichten Ihnen die Betroffenen?**

**Dr. Greeske:** In dem Bemühen, die Welt „sicherer“ zu machen, wird immer wieder versucht, bei den ganz überwiegend gesetzestreuen Jagdscheininhabern die Anforderungen zu verschärfen, was nicht zu Unrecht als schikanös empfunden wird. So wurde mir berichtet, dass die Verlängerung des Jagdscheins abhängig gemacht wurde von einer ärztlichen Bescheinigung, dass der Antragsteller „geistig und körperlich noch auf der Höhe ist“. Gelegentlich verlangen die Jagd- und Waffenbehörden auch, dass der Antragsteller persönlich im Amt vorsprechen müsse.

**JiB: Sind die Maßnahmen für Sie als Jurist nachvollziehbar?**

**Dr. Greeske:** Der BJV unterstützt selbstverständlich alle Bemühungen, dass – und insofern sind wir uns auch einig mit

den Bayerischen Sportschützen – alle vernünftigen Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit beim Umgang mit Waffen eingehalten werden. Gelegentlich allerdings wird von behördlicher oder gesetzgeberischer Seite übertrieben. So ist zum Beispiel auch die letzte gesetzliche Änderung zur Waffenaufbewahrung in nun „noch dickeren Tresoren“ eine Maßnahme, die völlig ohne vernünftigen Anlass geschah. Denn seit der erstmaligen gesetzlichen Pflicht, Waffen und Munition in Tresoren zu verwahren, gab es nicht einen einzigen Vorfall, bei dem eine Waffe in unrechtmäßige Hände gekommen wäre nur deshalb, weil der Tresor nicht „ausreichend dick“ gewesen wäre. Manche Jäger können sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die jüngsten Maßnahmen populistische Hintergründe haben und der Bevölkerung damit eine Verbesserung der Sicherheitslage dargestellt werden sollte, die in ganz anderen Bereichen nach wie vor erheblich gefährdet scheint.

**JiB: Was aber ist nun davon zu halten, dass gelegentlich ohne gesonderten Anlass die Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Verlängerung des Jagdscheins verlangt wird?**

**Dr. Greeske:** Diese Maßnahme findet keinerlei Rechtfertigung im Gesetz – die entsprechende behördliche Forderung ist rechtswidrig. Erst im vergangenen November hatte ein hoher Ministerialbeamter des Bundesinnenministeriums dem BJV diese Rechtslage ausdrücklich bestätigt.

**JiB: Wie sollte sich ein Jäger in einem solchen Fall verhalten?**

**Dr. Greeske:** Sinnvoll wäre, die Behörde sofort anzuschreiben, wonach der unverzüglichen Verlängerung des Jagdscheins entgegengesehen wird ohne Vorlage der angeblich notwendigen ärztlichen Bescheinigung. Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Behörde ohne besonderen Anlass – lediglich vielleicht deshalb, weil der Jäger das 70. Lebensjahr erreicht hatte – diese rechtswidrige Maßnahme verlangt. Sofern der Antragsteller dann auch noch Revierpächter ist, wäre der Hinweis auf Schadensersatz hilfreich, wenn durch die Verweigerung der Jagdscheinverlängerung das Pachtverhältnis im neuen Jagdjahr von Gesetzes wegen endet. Dies führt dann ganz schnell zur bedingungslosen Jagdscheinverlängerung.

**JiB: Wie sieht es aus mit dem behördlichen Verlangen nach einer persönlichen Vorsprache im Amt?**

**Dr. Greeske:** Auch dieses Begehren findet im Gesetz keine Rechtfertigung. Wie oben schon gesagt, ist die anlasslose, vielleicht nur mit dem Alter des Jagdscheininhabers begründete Prüfung der waffenrechtlichen und sonstigen Eignung des Jagdscheininhabers nicht gerechtfertigt. Es ist also grundsätzlich zu empfehlen, die Verlängerung des Jagdscheins rechtzeitig zu beantragen, damit mögliche Probleme vor dem 31. März beseitigt sind und der Jagdschein dann verlängert ist.